

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Froach Media GmbH

1. Geltungsbereich / Bindungsfrist

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **„AGB“**) gelten für Geschäftsbeziehungen der Firma Froach Media GmbH, Friedenstraße 92, 10249 Berlin (nachfolgend **„froach“**) mit ihren Kunden. Kunden sind in der Regel Unternehmen, welche die Leistungen für eigene Zwecke nutzen. Kunden können aber auch Unternehmen sein, welche die Leistungen auf Grund gesonderter Vereinbarungen mit froach an eigene Kunden (die „Endkunden“) vertreiben. Vertragspartner der Endkunden ist dann nicht froach, sondern der Kunde. In diesem Fall des „Vertriebs“ gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- (2) froach bietet Kunden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer von froach betriebenen, über das Internet nutzbaren Online-Plattform an den Kunden mit dem Ziel, den Mitarbeitern des Kunden (den **„Nutzern“**) eigenverantwortliche Gesundheitsförderung zu ermöglichen. Die Online-Plattform bietet den Nutzern die Möglichkeit, animierte Bewegungs- und Entspannungsübungen (der **„Content“**) abzurufen und weitere Funktionalitäten zu nutzen (die Online-Plattform einschließlich des Content wird im Folgenden die **„froach-Plattform“** genannt). Der Vertragsinhalt im Einzelnen richtet sich immer nach den von froach erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen (**„Angebot“**). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den AGB geht das Angebot vor.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn froach dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) froach darf diese AGB jederzeit ändern. Der Kunde wird auf die Änderung per E-Mail aufmerksam gemacht. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Empfang der Nachricht, gelten die geänderten Bestimmungen als von ihm angenommen. Im Falle des Vertriebs wird der Kunde seine Endkunden entsprechend informieren.
- (5) froach hält sich an ein verbindliches Angebot für einen Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

2. Leistungen von froach

- (1) Wesentlicher Teil der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von froach für den Kunden erbrachten Leistungen ist die Bereitstellung der froach-Plattform zur Nutzung durch Nutzer des Kunden in Form einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung einschließlich des Supports des Kunden und seiner Nutzer (**„SaaS-Leistungen“**), bestehend aus den folgenden Teilleistungen:
 - a) Bereitstellung der froach-Plattform zur Nutzung durch den Kunden und seine Nutzer nach Maßgabe dieser AGB in einem von froach beauftragten Rechenzentrum in Deutschland;
 - b) 24x7-Betrieb von froach-Plattform mit einer Verfügbarkeit von 98,0% pro Monat an Werktagen (Montag-Freitag). froach nimmt gelegentlich Wartungsfenster für Wartungsarbeiten verschiedener Art in Anspruch. Diese Wartungsarbeiten werden – außer in Notfällen – an Werktagen zwischen 20 und 6 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen in Deutschland durchgeführt. Wartungszeiten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, gelten als Zeiten, in denen die froach-Plattform verfügbar sind.
 - c) Einrichtung der Zugänge zu froach-Plattform für den Kunden und seine Nutzer.
 - d) Support des Kunden und seiner Nutzer bei der Einrichtung und Nutzung der froach-Plattform per E-Mail.
 - e) froach ist ein Informationsanbieter und erbringt keine Gesundheitsleistungen. froach ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass Nutzer die in der froach-Plattform beschriebenen Übungen nicht korrekt durchführen oder sie durchführen, obgleich ihr Gesundheitszustand dies nicht zulässt.
- (2) Die Funktionalität der froach-Plattform im Einzelnen ist in einer Anlage zum Angebot näher beschrieben. froach ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Funktionsumfang der froach-Plattform zu ändern. froach teilt dem Kunden technische Änderungen rechtzeitig mit, mindestens jedoch vier (4) Wochen im Voraus.

- (3) Soweit im Angebot nicht abweichend formuliert, erfolgt die Lizenzierung der froach-Plattform für die beim Kunden tätige Anzahl an Mitarbeitern (Nutzern), unabhängig davon, ob diese die froach-Plattform aktiv nutzen. Abweichend hiervon können die Parteien auch eine Lizenzierung abhängig von der Zahl der aktiven Nutzer beim Kunden vereinbaren. Soweit dieser Fall nicht abweichend geregelt ist, gilt ein Nutzer als aktiv, sobald er sich an der froach-Plattform anmeldet, und als inaktiv, sobald er dies über einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten nicht tut.
- (4) froach erhebt Nutzungsstatistiken zur Verbesserung seiner Leistungen und definiert Übungsaktualisierungen und -intervalle nach eigenem Ermessen. froach ist im Rahmen der Zielvorstellung der Parteien frei in der Gestaltung und Anpassung der froach-Plattform und des Contents.

3. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch froach und damit als seine vertragliche Pflicht an. Der Kunde wird insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektkinhalt unverzüglich treffen und froach mitteilen sowie Änderungsvorschläge von froach unverzüglich prüfen. Der Kunde ist für die Steuerung seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- (2) Die Bereitstellung der froach-Plattform ist an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der beim Kunden eingesetzten technischen Infrastruktur geknüpft. Der Kunde wird sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der froach-Plattform und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Browser, Client-Hardware und Netzwerkverbindung) informieren und diese beachten. Er trägt das Risiko, ob die froach-Plattform seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht.
- (3) Technische Anforderungen und Vorgaben gemäß Absatz (2) können sich von Zeit zu Zeit ändern, insbesondere im Zusammenhang mit Aktualisierungen der froach-Plattform. froach informiert den Kunden rechtzeitig vor einer Änderung der Anforderungen und Vorgaben. Der Kunde wird aktuelle Anforderungen und Vorgaben unverzüglich umsetzen.
- (4) Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für froach und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei froach.
- (5) Der Kunde wird seine vorgesehenen Nutzer bzw. seinen vorgesehenen Nutzerkreis (im Falle der Freigabe einer ganzen Domain) benennen. Der Kunde wird ferner jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer, froach unverzüglich mitzuteilen, soweit dies für die Leistungserbringung durch froach relevant ist.
- (6) Der Kunde wird die von ihm gemäß Absatz (5) berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Software aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. froach ist berechtigt, von jedem Nutzer die elektronische Zustimmung zu einer in die Software integrierten Endbenutzervereinbarung zu verlangen, die Voraussetzung für seine Nutzung der Software ist.
- (7) Liegt ein Verstoß gegen Nutzungsrechte des Kunden vor, wird der Kunde nach Kräften an der Aufklärung von Verletzungshandlungen und deren Umfang mitwirken, insbesondere froach über die entsprechende Verletzungshandlung in Kenntnis setzen.
- (8) Der Kunde wird froach alle technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig bereitstellen.
- (9) Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann froach seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird froach dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen.

- (10) Im Falle des Vertriebs sind die Regelungen in diesen AGB zu Pflichten des Kunden so verstehen, dass der Kunde dafür Sorge tragen wird, dass seine Endkunden diese Pflichten erfüllen. Der Kunde hat in diesem Fall die Pflicht, mit seinen Endkunden Vereinbarungen zu treffen, die dem Endkunden mindestens die gleichen Verpflichtungen auferlegen wie sie für den „Kunden“ nach diesen AGB gelten. Inhaltliche Abweichungen der Vereinbarungen gegenüber seinen Endkunden gegenüber diesen AGB wird der Partner mit froach im Voraus abstimmen, es sei denn, es handelt sich bloß um redaktionelle und/oder kommerzielle Änderungen (wie insbesondere bezogen auf Preise und Zahlungsbedingungen).

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.
- (2) Entsteht froach aufgrund von Lücken oder Unklarheiten in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so darf froach diesen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen ist. froach wird in diesem Fall den Mehraufwand vorher anzeigen.
- (3) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
- (4) froach ist berechtigt, die Vergütung für die froach-Leistungen jederzeit anzupassen. Soweit diese Anpassung regelmäßig zu zahlende Vergütungen betrifft, wird froach dies dem Kunden mindestens vier (4) Monate vor jeweiligem Laufzeitende schriftlich mitteilen. Das Kündigungsrecht des Kunden (Abschnitt 8) bleibt unberührt.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) froach räumt der im Vertrag/Angebot festgelegten Anzahl von Nutzern des Kunden mit Zahlung der geschuldeten Gebühren das einfache, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, jederzeit widerrufliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften inhaltlich beschränkte Recht, auf die froach-Plattform mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit froach-Plattform verbundenen Funktionalitäten gemäß dieser Vereinbarung zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der froach-Plattform oder der der froach-Plattform zu Grunde liegenden Softwareanwendung, erhält der Kunde nicht.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die froach-Plattform über die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die froach-Plattform oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- (3) Die Nutzungsberechtigung bezieht sich stets nur auf die neueste zur Verfügung gestellte Fassung der froach-Plattform und/oder des Contents; mit Aktualisierung erlöschen die Nutzungsrechte an zuvor bereitgestellten Fassungen für die Zukunft.
- (4) Im Falle des Vertriebs beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden auf die Unterlizenzierung an in gesonderten Vereinbarungen konkret benannte Endkunden und deren Nutzer und die hierfür erforderlichen eigenen Nutzungshandlungen. Für das Nutzungsrecht des Endkunden gelten die Absätze 1 bis 3 dieses Abschnitts entsprechend.

6. Haftung

- (1) froach haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von froach, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. froach haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet froach auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden

beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf das jeweilige Projektvolumen wird im Angebot individuell vereinbart. Zudem ist

- a) in den Fällen der Erbringung von SaaS-Leistungen die Haftung nach § 536a BGB und
- b) in den Fällen, in denen dem Kunden die Software kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von froach für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (3) In den Fällen leicht fahrlässiger Haftung ist die Haftung von froach für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Imageschäden jedenfalls ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von froach und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.
- (5) Die Haftung von froach für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnismahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von froach. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- (2) Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form -, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch die Konditionen des jeweiligen Vertrags.
- (3) Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- (4) froach wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (5) froach ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. froach kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.
- (6) Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

8. Kündigung

- (1) Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, haben Verträge eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Verträge sind von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um jeweils zwölf (12) weitere Monate.
- (2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen,

insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch froach oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

- (3) Kündigungen erfordern die Schriftform.
- (4) Im Fall der Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise und aus welchem Grund, wird der Kunde etwa in seinem Online-Angebot bestehende Verknüpfungen zur froach-Plattform und/oder dem Content unverzüglich aus seinem Online-Angebot entfernen und ihm sonstige von froach überlassene Arbeitsergebnisse sowie ggf. vorhandene Kopien des Contents zu löschen.
- (5) Das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der froach-Plattform ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) froach ist berechtigt, den Kunden bzw. dessen Marke/Logo als Referenz zum Zwecke der Darstellung auf der Unternehmens-Webseite oder in Broschüren zu verwenden. Eine eventuell darüber hinaus gehende Nutzung bspw. als Showcase oder Best-Practice-Beispiel erfolgt nur nach Zustimmung des Kunden.
- (2) Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von froach ausgeschlossen.
- (3) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte Faxnummern gewahrt ist. Soweit nicht anderweitig vereinbart, können alle anderen Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags per E-Mail übermittelt werden (an die von den Parteien für diese Zwecke jeweils mitgeteilten E-Mail-Adressen). Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.
- (5) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Froach Media GmbH
Friedenstraße 92
10249 Berlin

Stand dieser AGB: Dezember 4.2.2019